

BUNDESGESETZ ÜBER DIE KOLLEKTIVEN KAPITALANLAGEN
(KOLLEKTIVANLAGENGESETZ, KAG)
VOM 26. JUNI 2006

Helvetia I Fonds

CACEIS (Switzerland) SA, in ihrer Eigenschaft als Fondsleitung und CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon / Suisse als Depotbank des Fonds Helvetia I Fonds, ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art „Übrige Fonds für traditionelle Anlagen“ für qualifizierte Anleger informieren die Anleger über folgende materielle Änderungen im Fondsvertrag mit Anhang:

A. ANPASSUNGEN DES FONDSVERTRAGS AN DIE REVIDIERTEN BESTIMMUNGEN DER KOLLEKTIVANLAGENVERORDNUNG („KKV“), DIE AM 1. MÄRZ 2024 IN KRAFT GETRETEN SIND

Vorbemerkung	Ein paar Änderungen zum Fondsvertrag wurden von Gesetzes wegen vorgenommen und berühren die Rechte der Anleger nicht oder sind ausschliesslich formeller Natur. Solche Änderungen sind in dieser Publikation nicht detailliert. Für Einzelheiten wird auf den Fondsvertrag verwiesen.
§ 20 Ziff. 2-3 (Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Teilvermögen)	Die Liste der Nebenkosten, die den Teilvermögen belastet werden, wurde gemäss Art. 37 Abs. 2 KKV angepasst. Für Einzelheiten wird auf den Fondsvertrag verwiesen.

B. WEITERE ÄNDERUNGEN DES FONDSVERTRAGS MIT ANHANG

Neugestaltung des Fondsvertragsstruktur	<p>Die im Besonderen Teil A und B des Fondsvertrags aufgeführten Angaben wurden im Hauptteil des Fondsvertrags aufgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Angaben zu den Anteilklassen der Teilvermögen befinden sich neu in § 6.4 des Fondsvertrags. • Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilvermögens Helvetia I Europe befinden sich neu in § 8.2 des Fondsvertrags. • Das Anlageziel und die Anlagepolitik des Teilvermögens Helvetia I Nordamerika befinden sich neu in § 8.3 des Fondsvertrags. • Die Höhe der Verwaltungskommission der Fondsleitung und die Bestätigung, dass keine erfolgsabhängige Kommission (Performance Fee) erhoben wird, befinden sich neu in § 20.1 des Fondsvertrags. • Die Rechnungseinheiten der Teilvermögen befinden sich neu in § 21.1 des Fondsvertrags. • Die Modalitäten der Verwendung des Erfolges der Teilvermögen befinden sich neu in § 23 des Fondsvertrags und entsprechen dem Musterfondsvertrag der Asset Management Association Switzerland ("AMAS Musterfondsvertrag"). • Die konkreten Angaben zu den Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Fondsanteilen (Auftragstag, Stichzeitpunkt, Bewertungstag, Valuta) befinden sich neu in Abschnitt IV des Anhangs zum Fondsvertrag.
--	---

<p>§ 8 Ziff. 2.2 Bst. bc-bd und Ziff. 3.2 Bst. bc-bd (Anlagepolitik – Bestimmungen für die Teilvermögen)</p>	<p>Die Anlagepolitik der Teilvermögen Helvetia I Europe und Helvetia I Nordamerika wurde wie folgt angepasst:</p> <p>Beide Teilvermögen können neu bis höchstens ein Drittel in <u>indirekte folgende Anlagen in Immobilien</u> investieren:</p> <ul style="list-style-type: none"> <i>i. "Anteile von inländischen und von ausländischen Immobilienanlagefonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen;</i> <i>ii. Beteiligungswertpapiere und -wertrechte von Immobiliengesellschaften, einschliesslich Real Estate Investment Trusts (REITs) weltweit;</i> <i>iii. Derivate im Sinne von § 13 unten, denen direkt oder indirekt Anlagen gemäss lit. i oben oder in der Praxis allgemein anerkannte Immobilienmarktindices zugrunde liegen.</i> <p><i>Die Anlagen gemäss lit. ii und iii oben müssen dabei entweder täglich zum inneren Wert rückgabefähig oder an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder an einem OTC-Markt gehandelt werden. Die Anlagen gemäss litt. ii und iii oben müssen dabei an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden. In beiden Fällen bleiben die Bestimmungen von Ziff. 1 litt. a und g oben und § 13 unten vorbehalten".</i></p> <p>Beide Teilvermögen können direkt und neu auch <u>indirekt in Geldmarktinstrumente</u> gemäss § 8 Ziff. 1 lit. e, die auf eine frei konvertierbare Währung lauten, investieren.</p>
<p>§ 8 Ziff. 2.3 Bst. b-c und Ziff. 3.3 Bst. b-c (Anlagepolitik – Bestimmungen für die Teilvermögen)</p>	<p>Die Teilvermögen Helvetia I Europe und Helvetia I Nordamerika unterliegen folgender neuen Anlagebeschränkung:</p> <p>Ziff. 2.3 Bst. b und Ziff. 3.3 Bst. b: <i>"Max. 20% in Anteile von inländischen und ausländischen Immobilienanlagefonds aus einem OECD-Mitgliedstaat, die einer staatlichen Aufsicht unterliegen".</i></p> <p>Zudem wurde im Ziff. 2.3 Bst. c und Ziff. 3.3 Bst. c für beide Teilvermögen klargestellt, dass sich die Anlagebeschränkung von max. 49% auf kollektive Kapitalanlagen bezieht: <i>"Max. 49% in Anteile bzw. Aktien von kollektiven Kapitalanlagen. Nicht berücksichtigt werden dabei geschlossene kollektive Kapitalanlagen, die an einer Börse kotiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden."</i></p>
<p>§ 16 Ziff. 5, 13 und 14 (Risikoverteilung)</p>	<p>Aufgrund der neuen Formulierung der Anlagepolitik der Teilvermögen wird klargestellt, dass sich die Risikoverteilungsvorschrift in Ziff. 5 auf Forderungswertpapiere und –wertrechte bezieht:</p> <p><i>"Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 30% angehoben, wenn es sich um Anlagen gemäss § 8 Ziff. 2.2 lit. bb (ii, v und vi) und § 8 Ziff. 3.2 lit. bb (ii, v und vi) oben handelt. Der Anteil der Aktiven derjenigen Emittenten bzw. Schuldner, die jeweils mehr als 20% des Vermögens eines Teilvermögens ausmachen, darf dabei insgesamt 80% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen."</i></p> <p>Ziff. 13 und 14 wurden dem AMAS Musterfondsvertrag wie folgt angepasst:</p>

	<p>Ziff. 13: "Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. <u>Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.</u></p> <p>Ziff. 14: "Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlichrechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; höchstens 30% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben Emission angelegt werden. <u>Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.</u>"</p>
--	--

Bei der Genehmigung der Änderungen des Fondsvertrags prüft die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a-g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Darüber hinaus werden die Anleger darüber informiert, dass sie die Möglichkeit haben, bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), Laupenstrasse 27, 3003 Bern, innert 30 Tagen seit dieser Publikation Einwendungen zu erheben oder unter Beachtung der vertraglichen oder reglementarischen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar zu verlangen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die Jahresberichte können bei der Fondsleitung kostenlos bezogen werden.

Nyon, den 11. November 2024

Die Fondsleitung

CACEIS (Switzerland) SA

Route de Signy 35
1260 Nyon

Die Depotbank

CACEIS Bank, Montrouge, succursale de Nyon /
Suisse

Route de Signy 35
1260 Nyon